



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und -Verbände

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4663

FAX +49 (0)1888 681-4604

BEARBEITET VON AG D II 2

E-MAIL DIIAG@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 25. April 2006

AZ D II 2 - 220 770 1/18

BETREFF **Überleitung von Beschäftigten in Altersteilzeit im Sinne des TV ATZ in die veränderte Arbeitszeit des TVöD**

HIER Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen wegen überzahlten Entgelts

ANLAGE -1-

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. April 2006 entschieden, dass eine Erhöhung der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit nicht zu einer Erhöhung der Arbeitszeit von Beschäftigten in Altersteilzeit führt (siehe dazu die als Anlage beigefügte Pressemitteilung). Da sich das den Beschäftigten während der Altersteilzeit zu zahlende Arbeitsentgelt nach dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der von Vollbeschäftigten bemisst, verringert sich wegen des geänderten Berechnungsfaktors die Höhe des Altersteilzeitentgelts.

Die Grundsätze der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sind auch für die Überleitung von Altersteilzeitbeschäftigten in die veränderte Arbeitszeit des TVöD zu beachten. Da für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis die Regelungen des Tarifgebiets Ost keine Anwendung finden, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erhöht wurde und nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts die zu Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vereinbarte Arbeitszeit nicht erhöht werden kann, ist das Entgelt dieser Altersteilzeitbeschäftigten zu kürzen und zwar anteilig nach dem Verhältnis zum Beschäftigungsumfang von Vollzeitbeschäftigten. Weitere Hinweise zur Überleitung von Altersteilzeitbeschäftigten werden mit gesondertem Rundschreiben nach Vorliegen der Entscheidungssprüche des BAG-Urteils erteilt werden.



SEITE 2 VON 2 Sofern seit 1. Oktober 2005 das bisherige Arbeitsentgelt unverändert weitergezahlt wurde, ist der überzahlte Teil zurückzufordern. Für diese Rückforderungen ist die Ausschlussfrist des § 37 Abs. 1 TVöD zu beachten. Danach sind Rückforderungsansprüche schriftlich gegenüber der oder dem Beschäftigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Die wirksame Geltendmachung setzt voraus, dass die geltend gemachte Forderung wenigstens annähernd auch der Höhe nach beziffert wird.

Wird der Rückforderungsanspruch für das überzahlte Entgelt für November 2005 nicht bis zum 15. Mai 2006 geltend gemacht, verfällt der Anspruch.

Im Auftrag
Bredendiek
elektronisch gez.

Pressemitteilung Nr. 24/06 des Bundesarbeitsgerichts vom 11. April 2006

Erhöhung des wöchentlichen Pflichtunterrichts - Altersteilzeit

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTzG setzt ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis zwingend voraus, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert. Richtet sich die Dauer der bisherigen Arbeitszeit nach der tariflichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, ist die bei Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrags geltende Stundenzahl für die gesamte Dauer der Altersteilzeit maßgebend. Die Vereinbarung einer variablen, vom jeweiligen Verhältnis zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten abhängige Arbeitszeit ist ausgeschlossen. Wird die Arbeitszeit der Vollbeschäftigten während der Laufzeit des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhöht, so erhöht sich daher die mit den Arbeitnehmern in Altersteilzeit vereinbarte Wochenstundenzahl nicht. Bemisst sich das dem Arbeitnehmer während der Altersteilzeit zu zahlende Arbeitsentgelt nach dem Verhältnis seiner Arbeitszeit zu der eines Vollbeschäftigten, verringert sich wegen des geänderten Berechnungsfaktors die Höhe seines Entgelts. Im öffentlichen Dienst gilt eine solche Berechnungsvorschrift, die auch während der Altersteilzeit anzuwenden ist.

Im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Beamtenverhältnis durch Rechtsverordnung geregelt. Diese gilt auf Grund einer tariflichen Verweisung auch für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis. Im Zuge einer allgemeinen Erhöhung der Arbeitszeit für Beamte von 38,5 auf 41 Wochenstunden wurde die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte für alle Schulformen mit Wirkung zum 1. Februar 2004 um eine Woche erhöht. Den am Stichtag noch aktiven Lehrkräften in Altersteilzeit (Teilzeitmodell oder Arbeitsphase im Blockmodell) zahlt das Land seitdem ein entsprechend geringeres Entgelt (Beispiel: statt bisher Vergütung 12,5 zu 25 jetzt nur 12,5 zu 26 des Entgelts eines Vollbeschäftigten). Für die Freistellungsphase hat es angekündigt, spiegelbildlich zur Dauer der bis 1. Februar 2004 zurückgelegten Arbeitsphase das Entgelt wie bisher ungekürzt zu berechnen und lediglich den sog. Mindestnettobetrag nach dem geänderten Pflichtstundenmaß verhältnismäßig zu mindern.

Lehrer und Lehrerinnen aller Schulformen haben auf Zahlung der unverminderten Altersteilzeitvergütung geklagt. Ihre Klagen hatten vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts nur teilweise Erfolg. Das beklagte Land ist berechtigt, die Altersteilzeitvergütung für die restliche Laufzeit der Arbeitsphase und der entsprechenden Zeit der Freistellung wegen der Erhöhung der Pflichtstundenzahl zu kürzen. Allerdings ist der Neunte Senat der Auffassung des beklagten Landes zur Bemessung des sog. Mindestnettoetrags nicht gefolgt.

BAG, Urteile vom 11. April 2006 - 9 AZR 369/05 - ua.

(Quelle: <http://www.bundesarbeitsgericht.de>)